

S A T Z U N G
über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund von § 4 i.V. m. § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 22. Dezember 1975 (GBl. 1976 S. 1) nebst späteren Änderungen hat der Gemeinderat am 09.07.1991 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 4 Stunden	40,-- DM
bis zu 8 Stunden	60,-- DM
mehr als 8 Stunden	100,-- DM

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme).

Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet DM 100,-- nicht übersteigen.

§ 3

Fahrtkostenerstattung

- (1) Bei auswärtigen Dienstverrichtungen erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 eine Fahrtkostenerstattung wie Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 bzw. eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen der §§ 5 und 6 des Landesreisekostengesetzes in der jeweiligen Fassung.
- (2) Auswärtige Dienstverrichtungen im Sinne des Abs. 1 sind solche Tätigkeiten, die außerhalb des Gemeindegebietes wahrgenommen werden müssen.

§ 4

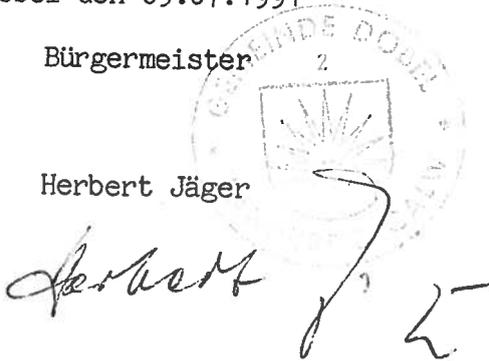
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 24.02.1981 außer Kraft.

Dobel den 09.07.1991

Bürgermeister

Herbert Jäger



The image shows a handwritten signature in cursive script, which appears to be 'Herbert Jäger'. To the right of the signature is a circular official stamp. The stamp contains the text 'GEMEINDE DOBEL' at the top and '2' in the center. Below the text is a heraldic emblem featuring a sunburst or starburst design within a shield-like shape.